

STADTHALLE Vennehof – Benutzungsordnung für die Stadthalle Vennehof

1. Allgemeines

1.1. Die Stadthalle Vennehof wird entsprechend ihrer Ausstattung als kulturelles und geselliges Zentrum betrieben.

Neben den gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen kann sie auch für sonstige Zwecke und Zusammenkünfte zur Verfügung gestellt werden.

1.2. Räumlichkeiten für Veranstaltungen von politischen Parteien, Wählergemeinschaften und ihnen nahestehenden Organisationen können ausschließlich den in Borken ortsansässigen Parteien oder Wählergemeinschaften überlassen werden

1.3. Vermieterin der Räume und Einrichtungen der Stadthalle Vennehof ist die Stadt Borken. Sie wird vertreten durch die Bürgermeisterin.

1.4. Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen der Stadthalle ist bei der Vermieterin grundsätzlich mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen.

1.5. Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung der Räume usw. besteht nicht.

2. Mietvertrag

2.1. Das Verhältnis zwischen Vermieterin und Mieter/in wird durch einen schriftlichen Mietvertrag geregelt. Bestandteil des Mietvertrages ist diese Benutzungsordnung. Der Mietvertrag berechtigt lediglich zur Benutzung der im Vertrag genannten Einrichtungen und nur für die Dauer der beantragten Veranstaltung. Das Abhalten von Proben oder eine ähnliche Benutzung der Räume und Einrichtungen bedarf der besonderen Vereinbarung.

2.2. Aus Terminvormerkungen können keine Rechte hergeleitet werden.

2.3. Der/Die im Mietvertrag angegebene Mieter/in ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter/in.

Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem/der Mieter/in nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Vermieterin gestattet.

3. Allgemeine Mieterpflichten

3.1. Der/Die Mieter/in ist zu schonender Behandlung der überlassenen Räume, Einrichtungen und des sonstigen Zubehörs verpflichtet.

3.2. Für die Bestuhlung gelten die Bestuhlungspläne der Vermieterin. Der/Die Mieter/in darf die Bestuhlung nicht eigenmächtig verändern. Er/Sie darf nicht mehr Karten ausgeben, als Sitzplätze nach dem Bestuhlungsplan vorhanden sind. Dienstplätze für die Beauftragten der Stadt, Feuerwehr usw., deren Anwesenheit entweder vorgeschrieben oder von der Vermieterin für zweckmäßig gehalten werden, sind freizuhalten.

3.3. Sämtliche Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht eines/einer verantwortlichen Leiters/in stehen. Er/Sie ist im Mietvertrag namentlich zu benennen.

4. Nutzungsentgelte, Nebenkosten

Die Höhe der Miete und Nebenkosten richtet sich nach den von der Stadt Borken festgesetzten Entgeltrichtlinien.

Sofern Sonderleistungen gewünscht werden, sind diese im Mietvertrag aufzunehmen.

5. Zahlung des Nutzungsentgeltes und der Nebenkosten

5.1. Das im Mietvertrag festgelegte Nutzungsentgelt sowie Kosten für Mehrleistungen werden fällig nach Rechnungserteilung.

5.2. Die Vermieterin ist berechtigt, bei Abschluss des Mietvertrages eine Vorauszahlung auf die Miete einschließlich der Kosten für Sonderleistungen oder eine Sicherheitsleistung zu fordern. Sofern im Mietvertrag keine abweichende Regelung getroffen ist, muss die Vorauszahlung spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung auf dem Konto der Stadt Borken gutgeschrieben sein.

5.3. Die Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen. Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

6. Programmgestaltung und Vorbesprechung

6.1. Der/Die Mieter/in muss spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung das Programm vorlegen und den gesamten Ablauf gegebenenfalls mit der Vermieterin genau absprechen.

6.2. Wenn sich zwischen dem vorgelegten Programm und der nach dem Mietvertrag beabsichtigten Art der Veranstaltung eine wesentliche Abweichung ergibt, kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des/der Mieters/in sind in diesem Falle ausgeschlossen.

7. Anmeldepflichten

7.1. Die gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten, insbesondere die polizeilichen und feuerpolizeilichen Vorschriften und die Versammlungsstättenverordnung. Außerdem sind alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen von dem/der Mieter/in rechtzeitig zu erwirken.

Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen sowie die Zahlung etwaiger Steuern obliegt dem/der Mieter/in.

Die für oder aufgrund der Anmeldungen zu zahlenden Entgelte bei der GEMA gehen zu Lasten des/der Mieters/in.

7.2. Die Erfüllung der unter 7.1 aufgeführten Verpflichtungen muss der/die Mieter/in der Vermieterin vor der Veranstaltung auf Verlangen nachweisen.

7.3. Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten.

8. Einbringung von Einrichtungsgegenständen usw.

8.1. Der/Die Mieter/in darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin in die gemieteten Räume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des/der Mieters/in in den ihm/ihr zugewiesenen Räumen. Der/Die Mieter/in hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem/der Beauftragten der Vermieterin in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung ausdrücklich vereinbart wurde.

Kommt der/die Mieter/in dieser Verpflichtung nicht nach und werden nachfolgende Veranstaltungen dadurch behindert, ist die Vermieterin berechtigt, kostenpflichtig für den/die Mieter/in diese Gegenstände entfernen zu lassen.

8.2. Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammable oder mit einem amtlich anerkannten Imprägniermittel schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Gebrauchte Dekorationen sind vor der Wiederverwendung auf ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen und gegebenenfalls neu zu imprägnieren.

8.3. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

8.4. Nägel, Haken, Stifte etc. dürfen nicht in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände usw. eingeschlagen werden. Zur Befestigung von Dekorationen sind die vorgesehenen Befestigungspunkte zu benutzen.

8.5. Bei Gefahren für Personen oder Sachen ist es den Beauftragten der Vermieterin erlaubt, einzuschreiten, um größeren Schaden zu vermeiden.

9. Hausrecht und Hausordnung

9.1. Zur unmittelbaren Besorgung und Überwachung des Betriebes in der Stadthalle, zur Beaufsichtigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten sind Beauftragte der Vermieterin bestellt. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

9.2. Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem/der Mieter/in und neben dem/der Mieter/in gegenüber den Besuchern/innen das Hausrecht aus. Das Hausrecht des/der Mieters/in nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern/innen bleibt unberührt.

9.3. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig. Ebenso ist das Abbrennen von Saalfeuerwerk sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons nicht gestattet.

10. Bedienung der technischen Anlagen

10.1. Sämtliche technischen Anlagen dürfen nur von Dienstkräften der Vermieterin bedient werden.

10.2. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz nicht angeschlossen werden.

11. Bühnenbenutzung

11.1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne und im anliegenden Bühnenbereich aufhalten, die beim jeweiligen Spielverlauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.

11.2. Der Zutritt zur Beleuchterbrücke und zum Regiebereich ist nur den Beauftragten der Vermieterin gestattet.

11.3. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne strengstens untersagt. In besonders gelagerten Fällen ist die Genehmigung der Vermieterin einzuholen.

11.4. Begehbare bewegliche Einrichtungen, z.B. Stege und Brücken, die höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.

11.5. Alle hängenden Teile über 3 m Breite müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt werden. Sie sind gegen selbständiges Aushängen zu sichern. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich aufgehängt oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.

11.6. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen dürfen keine Verwendung finden.

12. Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen und das Anbieten von Getränken, Speisen und Genussmitteln ist in allen Räumen in der Stadthalle Vennehof nur dem Pächter der Gastronomie gestattet.

13. Haftung

13.1. Die Vermieterin übergibt die vermieteten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der/die Mieter/in bei der Übergabe zu überzeugen hat. Sind bis vor Beginn der Veranstaltung von dem/der Mieter/in keine Beanstandungen erhoben worden, gelten Mieträume und Einrichtungen als von dem/der Mieter/in selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

13.2. Der/Die Mieter/in trägt ohne Rücksicht auf Verschulden das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der/Die Mieter/in haftet insbesondere für alle durch den/die Veranstalter/in, dessen/deren Beauftragte, Gäste und sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf den Grundstücken, an den Gebäuden und an seinen Einrichtungen verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der/Die Mieter/in ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen.

13.3. Die Vermieterin kann verlangen, dass der/die Mieter/in zur Abdeckung der durch diese Benutzungsordnung zu übernehmenden Verpflichtungen (Risiken) eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und diese 1 Woche vor der Veranstaltung der Vermieterin nachweist.

13.4. Die Vermieterin haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind. Die Vermieterin haftet insbesondere nicht für unvorhersehbare Einschränkungen oder Ausfälle der technischen Anlagen und Geräte.

13.5. Bei Veranstaltungen, bei denen die Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes, seiner technischen und sonstigen Einrichtungen besteht, ist die Vermieterin berechtigt, die Vermietung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung muss in Geld oder in Form einer Bankbürgschaft in einer von der Vermieterin festgesetzten angemessenen Höhe erbracht werden. Außerdem kann der Nachweis einer ausreichenden sog. Tumultschadenversicherung verlangt werden, die ausdrücklich die Gefährdungshaftung miteinschließt.

14. Ausfall oder Verschiebung der Veranstaltung

14.1. Führt der/die Mieter/in aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, hat die Vermieterin die Wahl, gegenüber dem/der Mieter/in einen konkret berechneten Aufwendersatz oder einen pauschalen Aufwendersatz geltend zu machen.

Macht die Vermieterin den pauschalen Aufwendersatz geltend, ist der/die Mieter/in verpflichtet, bei Absage der Veranstaltung einen pauschalen Aufwendersatz in folgenden Höhen zu entrichten:

a) bei Absage bis 3 Monate vor dem Benutzungstermin sind 25 v.H. der vereinbarten Mieten und Leistungen zu entrichten

b) bei Absage bis 6 Wochen vor dem Benutzungstermin sind 50 v. H. der vereinbarten Mieten und Leistungen zu entrichten

c) bei Absage innerhalb von weniger als 6 Wochen vor dem Benutzungstermin sind die vereinbarten Mieten und Leistungen vollständig zu entrichten

d) wird der Ausfall der Benutzung gar nicht angezeigt, so sind die vereinbarten Mieten und Leistungen sowie sämtliche der Vermieterin sonstige entstandene Kosten in voller Höhe zu entrichten.

14.2. Hat die Vermieterin den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet.

15. Rücktritt

15.1. Abgesehen von dem Fall der Ziffer 6.2 (Programmgestaltung) kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten, wenn:

a) der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen und etwaiger Genehmigungen nach Ziffer 7 auf Verlangen nicht vorgelegt wird,

b) der Abschluss einer Versicherung auf Verlangen nicht nachgewiesen wird,

c) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Borken zu befürchten ist,

d) durch höhere Gewalt die Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können.

15.2. Bezüglich der Zahlungsverpflichtung gilt Ziffer 14 entsprechend.

15.3. Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch die Vermieterin gemäß Ziffer 15.1 ist kein Anlass, den die Vermieterin gemäß Ziffer 14.2 zu vertreten hat.

Schadensersatzansprüche des/der Mieters/in sind in diesem Falle ausgeschlossen.